

Anhang

zu dem

Gesetz- und Verordnungs-Blatte

für das Königreich Bayern

vom Jahre 1887

enthaltend

in Beilage I und II

zwei Erkenntnisse des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte.

Inhalt:

- Beilage I. Erkenntniß des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte in der Streitsache der ledigen Dienstmagd Lina Lang in Nedwitz gegen die Eijenhändlersehegatten Andreas und Auguste Hofmann in Bamberg wegen Aenderung eines Dienstbotenzugnisses, hier den verneinenden Kompetenzkonflikt zwischen dem k. Landgerichte Bamberg und dem Stadtmagistrate Bamberg als Distriktpolizeibehörde betr. S. 1—8.
- Beilage II. Erkenntniß des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte in der Sache des Bierbrauers Johann Grabl in Burghausen wegen Konstatirung einer realen Faserwirthschaft auf dem sogenannten Dachsanweisen daselbst, hier in dem bejahenden Kompetenzkonflikte zwischen der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, und dem k. Amtsgerichte Burghausen betr. S. 9—15.

Beilage I zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern vom Jahre 1887*.

Erkenntniß des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte in der Streitsache der ledigen Dienstmagd Lina Lang in Redwitz gegen die Eisenhändlersehgatten Andreas und Auguste Hofmann in Bamberg wegen Aenderung eines Dienstbotenzeugnisses, hier den verneinenden Kompetenzkonflikt zwischen dem k. Landgerichte Bamberg und dem Stadtmagistrate Bamberg als Distriktpolizeibehörde betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Gerichtshof für Kompetenzkonflikte in der Streitsache der ledigen Dienstmagd Lina Lang in Redwitz gegen die Eisenhändlersehgatten Andreas und Auguste Hofmann in Bamberg wegen Aenderung eines Dienstbotenzeugnisses, hier in dem verneinenden Kompetenzkonflikte zwischen dem k. Landgerichte Bamberg und dem Stadtmagistrate Bamberg als Distriktpolizeibehörde zu Recht:

daß in dieser Streitsache die Verwaltungsbehörde zuständig sei.

Gründe:

Die Eisenhändlersehgattin Auguste Hofmann hat am 25. April 1884 in das Dienstbotenbuch der Dienstmagd Lina Lang von Redwitz folgendes Zeugniß eingetragen:

Lina Lang war von Pichtmes bis heutigen Datum bei mir im Dienste und wurde wegen Untreue und lügenhaften Benehmen entlassen.

Lina Lang erhob am 16. August 1884 bei dem Amtsgerichte Bamberg I Klage gegen die Eisenhändlersehgatten Andreas und Auguste Hofmann, Urtheil beantragend, daß die Beklagten schuldig seien, das Zeugniß vom 25. April 1884 als wahrheitswidrig zurückzunehmen.

Das Amtsgericht Bamberg erkannte aber am 27. Oktober 1884:

„die Klägerin werde mit ihrer Klage hierorts abgewiesen“, und die hiegegen von Lina Lang erhobene Berufung wurde durch Urtheil des k. Landgerichts Bamberg vom 22. April 1885 als unbegründet verworfen.

Die Klägerin hatte in der Berufungsschrift zur Begründung der Zuständigkeit der Gerichte für Befcheidung ihrer Klage geltend gemacht, daß ihr aus dem Dienstmieth-

* Beilage I ausgegeben zu München den 25. Januar 1887.

Vertrage sich von selbst rechtlich ergebender Klagsanspruch seiner Art und seinem Fundamente nach civilrechtlicher Natur sei, und hieraus nach Maßgabe der formellen Kompetenzvorschriften in dem Art. 37 des bayerischen Einführungsgesetzes vom 10. November 1861,

Art. 8 Ziff. 2 des bayer. Ger.-Verf.-Gesetzes vom 10. November 1861,

Art. 106, 108, 109 des bayer. Pol.-Str.-Gesetzbuches von 1871,

§. 23 Ziff. 2 des Deutschen Reichsger.-Verf.-Gesetzes vom 27. Januar 1877

die Zulässigkeit des Rechtsweges für den erhobenen Anspruch begründet erscheine, unter Ausschluß der früher nach Maßgabe des §. 88 der Instruktion für die Polizeidirektion vom 24. September 1808 und der Ehehalten-Ordnung vom 2. Mai 1781 für alle in der letzteren Dienstboten-Ordnung vorgesehenen Streitfälle begründeten Zuständigkeit der Polizeibehörden, welche letztere für Streitfälle der vorliegenden Art nirgends speziell vorbehalten worden sei.

Das Urtheil des Landgerichts Bamberg vom 22. April 1885 führte hiegegen in seinen Entscheidungsgründen, und zwar im Wesentlichen übereinstimmend mit dem Urtheile des Amtsgerichts Bamberg I und den Erörterungen der Berufsungsbeantwortung der Beklagten Andreas und Auguste Hofmann, aus:

In älterer Zeit sei das Dienstbotenwesen sowohl nach seiner öffentlich rechtlichen, als nach seiner privatrechtlichen Seite durch Dienstboten-Ordnungen geregelt und deren Handhabung ausschließlich den Polizeibehörden überwiesen worden, unter diesen Ordnungen komme insbesondere das kurbayerische Mandat vom 2. Mai 1781 in Betracht, welches zwar in Oberfranken nicht formell zur Einführung, wohl aber im Wege des Gewohnheitsrechtes zur Geltung gelangt sei, insbesondere auch wieder in den noch heute geltenden ortspolizeilichen Vorschriften „das Dienstbotenwesen in der Stadt Bamberg betreffend vom 1. Juli 1862“ seinen Ausdruck gefunden habe und in Art. 16 bestimme, daß die Polizeibehörde auf Anrufen des Dienstboten ein demselben von seinem Dienstherrn ertheiltes ungerechtfertigtes Dienstzeugniß von Amtswegen zu berichtigen habe.

Aus jener früheren ausschließenden Zuständigkeit der Polizeibehörden habe nun die Gesetzgebung von 1861 alle jene Streitfälle zwischen Dienstherrschaften und Dienstboten ausgeschieden und den Gerichten überwiesen, bei denen es sich um civilrechtliche Fragen handelt; da nun die Verpflichtung zur Ausstellung von wahrheitsgetreuen Dienstzeugnissen im Dienstbotenbuche offenbar keine privatrechtliche Grundlage habe, namentlich weder aus dem

Dienstmietvertrag, noch aus irgend einer Bestimmung des in Bamberg geltenden gemeinen Rechts abgeleitet werden könne, sondern vielmehr im öffentlichen Interesse den Dienstherrschaften als eine öffentlich rechtliche Obliegenheit auferlegt sei, so könne auch nur den Polizeibehörden und nicht den Gerichten die Pflicht obliegen, Reklamationen der Dienstboten gegen angeblich unwahre Dienstzeugnisse zu bescheiden, während etwaige — von solchen Reklamationen wesentlich verschiedene — Schadenersatzansprüche der Dienstboten aus derartigen Zeugnissen allerdings zu den Gerichten competiren würden.

Meißner, Dienstbotenwesen in Bayern, München 1881.

Eina Lang reichte alsdamm am 17. August 1885 bei dem Stadtmagistrat Bamberg den Antrag ein:

daß das Zeugniß vom 25. April 1884 als wahrheitswidrig von Amtswegen erklärt werde,

welcher Antrag jedoch durch Beschluß des Stadtmagistrats vom 21. August 1885 wegen Unzuständigkeit der Polizeibehörde abgewiesen wurde mit der Begründung, daß der Antrag im Dienstmietvertrage wurze, dessen privatrechtliche Natur die Zuständigkeit der Gerichte begründe, und daß eine besondere ausnahmsweise Ermächtigung der Polizeibehörden zur Behandlung solcher Streitfälle nirgends vorgesehen, hienach aber die Zuständigkeit der Polizeibehörden als ausgeschlossen zu erachten sei.

Dieser Magistratsbeschluß wurde nachweislich beiden Parteien ordnungsgemäß zugestellt, welche hiegegen keine Beschwerde erhoben haben.

Der k. Advokat Rothlauf in Bamberg als bevollmächtigter Offizialanwalt der Eina Lang hat darauf am 25. August 1886 bei dem Amtsgerichte Bamberg I den an den Gerichtshof für Kompetenzkonflikte gerichteten Antrag eingereicht,

der Gerichtshof wolle ansprechen, daß zur Verhandlung und Entscheidung der vorliegenden Streitsache die Gerichte zuständig seien,

und zwar zunächst unter Bezugnahme auf Art. 22 des Gesetzes vom 18. August 1879, die Entscheidung der Kompetenzkonflikte zc. betr., und unter wiederholter Darlegung der schon in seiner Verurteilung zum Landgerichte Bamberg für die Zuständigkeit der Gerichte geltend gemachten Gründe.

Der angeregte Kompetenzkonflikt wurde vorschriftsgemäß instruiert.

Die beteiligten Parteien haben Denkschriften nicht eingereicht.

Nach Aufruf der Sache in der öffentlichen Sitzung vom 29. Dezember 1886, in welcher sich von Seite der richtig geladenen Parteien Niemand eingefunden hat, erstattete der ernannte Berichterstatter Vortrag über den Sachverhalt.

Der k. Oberstaatsanwalt stellte den motivirten Antrag, auszusprechen, daß in dieser Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Der Gerichtshof ist zu der Entscheidung gelangt, daß dieser Antrag gesetzlich gerechtfertigt sei.

Die Dienstmagd Lina Lang erhebt den Anspruch, daß das in ihrem Dienstbotenbuch von ihrer früheren Dienstherrschaft am 25. April 1884 eingetragene Dienstzeugniß als ein wahrheitswidriges erkannt werde, und hat diesen Anspruch vor den Civilgerichten mit dem Urtheilsantrage verfolgt, daß die Dienstherrschaft schuldig sei, das Zeugniß zu widerrufen, vor der Verwaltungsbehörde aber mit dem Antrage, daß das Zeugniß von Amts wegen als wahrheitswidrig erklärt werde.

Der erhobene Anspruch ist sohin beiderseits seinem Wesen und rechtlichen Inhalte nach der gleiche.

Für die Entscheidung des formell erinnerungsfrei angeregten verneinenden Kompetenzkonfliktes, der sich aus Anlaß jenes Anspruches durch die beiderseitige Kompetenz-Ablehnung ergeben hat, ist vorweg der Umstand belanglos, daß der Anspruch auf Grund des Dienstvertrages, sohin eines Privatrechts-Titels, erhoben wurde und aus diesem rechtlich abgeleitet werden will.

Hieraus allein kann sich die Zuständigkeit der Gerichte noch nicht ergeben.

Für die Kompetenzfrage ist in erster Reihe der Inhalt des Klagenanspruches maßgebend im Zusammenhange mit der Gestaltung des auf diesen Anspruch bezüglichen materiellen Rechtes und den hiefür geltenden positiven Kompetenzregeln.

In Bezug auf die hier vorliegende Anfechtung eines im Dienstbuche eingetragenen angeblich ungerechtfertigten Dienstzeugnisses und den Anspruch auf dessen Rettifizirung ist im Allgemeinen die Rechtslage folgende:

Die schon seit Jahrhunderten in den Reichs- und Landespolizei-Ordnungen — vergl. Anmerk. zum bayer. Landrechte Thl. IV cap. 6 §. 16—18 Ziff. 4 lit. h — enthaltene Vorschrift, daß die Dienstherrschaft verpflichtet sei, dem Dienstboten beim Dienstaustritte ein Führungszeugniß auszustellen, welches Zeugniß erforderlichen Falls von der Obrigkeit

ertheilt werden müsse, verfolgt von jeher unter andern auch den ausgesprochenen Zweck, künftige Dienstherrschaften vor Schaden zu bewahren.

Die gleiche Vorschrift findet sich in den Ziffern 14 und 16 der durchbayerischen Ehehalten-Ordnung vom 2. Mai 1781 (Döllinger 13 S. 1308) im Wesentlichen des Inhaltes — Ziffer 14, daß der Abschied wegen des Wohlverhaltens, so wie es der Dienstbote verdient, zu ertheilen sei und — Ziffer 16 . . . dem letzteren freistehen solle, im Falle un begründeter Verfassung oder Ertheilung eines ungerechten Zeugnisses sich bei der Obrigkeit zu beschweren, welche nach schleuniger und gründlicher Untersuchung nach Gestalt der Sache dem Dienstboten den verdienten Abschied zu ertheilen habe.

Die erwähnte Ehehalten-Ordnung ist zwar beim Uebergange des ehemaligen bischöflich Bambergischen Gebietes an Bayern — 1803 — dort nicht formell zur Einführung gelangt, aber nachhin dort jedenfalls dadurch in Geltung getreten, daß das k. Staatsministerium des Inneren noch am 21. Dezember 1858 auf Grund derselben allgemein gültige Vollzugsbestimmungen erlassen hat,

vergl. Samml. von principiellen Erlassen der Staatsbehörden Jahrgang VI. 1858, Beilagenheft zu Bd. VIII der Blätter für administ. Praxis,

welche die obige Ziffer 16 unverändert ließen, zu Ziffer 14 aber verordnete, daß an deren Stelle die über die Dienstbotenbücher erlassenen Verordnungen und Vorschriften getreten seien.

Durch letztere — vergl. Pechmann, Wirkungskreis der Distriktpolizeibehörden IV. Aufl. 1880 S. 479 — wurde bestimmt, daß den in Bayern allgemein eingeführten Dienstbüchern, welche unter der Autorität der Kreisregierungen ausgegeben werden, gleichlautende „Vorschriften und Belehrungen für den Inhaber und die Dienstherrschaften“ vorzudrucken seien, deren Ziffer V nun lautet:

Bei jeder Dienstveränderung wird in das Dienstbotenbuch eingetragen bei wem, wie lange und in welcher Eigenschaft der Dienstbote gedient, ob er sich treu, fleißig und sittlich betragen hat, und warum er entlassen worden oder ausgetreten ist.

Dieser Eintrag hat von der Dienstherrschaft auf Pflicht und Gewissen zu geschehen und ist von der Polizeibehörde amtlich zu beglaubigen.

Hieran anschließend bedroht das Polizei-Strafgesetzbuch von 1871 in Artikel 108 Denjenigen mit Strafe, der einen Dienstboten bei Auflösung des Dienstverhältnisses polizei-

sicher Aufforderung ungeachtet die Ausstellung des Zeugnisses im Dienstbotenbuche verweigert, während dasselbe Gesezbuch in Art. 107 distrikts- und ortspolizeiliche Vorschriften über die Vorlage und Aufbewahrung der Dienstbücher zuläßt.

Aus allen diesen Bestimmungen ergibt sich mit zweifelsofener Sicherheit, daß die Gesezgebung die Pflicht der Dienstzeugnisausstellung nirgends als eine privatrechtliche behandelt, dieselbe dem privatrechtlichen Gebiete des Dienstvertrages gänzlich entrückt und derselben, sowie der Anordnung der Dienstbücher überhaupt, deren wesentlichsten Theil jene Zeugnisse bilden, vielmehr einen rein polizeilichen Charakter beigelegt hat, mit der Wirkung, daß der Zeugnisaussteller den Inhalt seines im öffentlichen Interesse ausgestellten Zeugnisses in erster Reihe im Ansechtungsfall der Polizeibehörde gegenüber zu vertreten hat, und daß die Beschwerde eines Dienstboten wegen eines sachlich ungerechten Zeugnisses sich nicht sowohl als ein Streit zwischen Dienstbote und Dienstherr wegen angeblicher Verletzung eines individuellen Rechtes darstellt, sondern vielmehr als die Anrufung polizeilichen Schutzes gegen Nichterfüllung einer polizeilichen Anordnung, welsch' letztere ihrem Zwecke und Ziele nach selbstverständlich immer nur auf die Ausstellung eines subjektiv wahren, persönlich vertretbaren Zeugnisses gerichtet sein kann.

Die ausschließende Zuständigkeit der Polizeibehörden zur Beschcheidung derartiger Ansechtungen ergibt sich übrigens schon aus der direkten Kompetenzvorschrift in §. 64 der Instruktion für die Polizeidirektionen in den Städten vom 24. September 1808, — Reg.-Bl. S. 2512 — welche diesen Behörden die Pflicht überweist,

„die Befolgung der Dienstbotenordnung und die Beobachtung der verordneten Zeugnisse der Dienstherrn“

zu überwachen, womit die in Artikel 108 des Polizei-Strafgesebuches von 1871 erwähnte „polizeiliche Aufforderung zur Zeugnisausstellung“ auch vollständig übereinstimmt.

In gleicher Weise überträgt §. 62 der Formations-Verordnung vom 17. Dezember 1875 — Reg.-Bl. S. 1049 — den Kreisregierungen die Aufsicht auf den Vollzug der Bestimmungen über das Gefinde und die Entscheidung der in dieser Hinsicht sich ergebenden Reklamationsfälle in II. Instanz, insoferne sich dieselben nicht vor den ordentlichen Richter eignen.

Der letztere Vorbehalt, dessen sachlicher Inhalt schon in der Gerichtsordnungs-Novelle vom 17. November 1837 §. 1 Ziffer 3 — Gef.-Bl. Nr. II — entsprechenden Ausdruck fand,

wurde durch den Art. 37 des Gesetzes vom 10. November 1861, betreffend die Einführung des Straf- und Polizeistraf-Gesetzbuches, principiell dahin formulirt, daß die Entscheidung der in §. 88 lit. a—f der alleg. Instruktion vom 24. September 1808 angeführten Streitigkeiten, deren lit. a Streitigkeiten zwischen Dienstherrn und Dienstboten in allen in der Dienstbotenordnung ausgedrückten Fällen verzeichnete,

„insoweit es sich um Civilrechtsfragen handle“,

auf die Civilgerichte überzugehen habe.

Es ist als rechtlich feststehend zu erachten, daß durch die letztere Vorschrift die Kompetenzbestimmung des §. 64 a. a. D. in keiner Weise ihre positive Geltung verloren hat, durch welche den Polizeibehörden nicht nur die Erwirkung der Dienstzeugnisse im Allgemeinen, sondern auch deren Verichtigung und Supplirung in den Fällen der Anfechtung überwiesen worden ist; denn wenn auch im Gefolge der Codification des Polizeistrafrechts in Bayern im Jahre 1861 und der hiedurch erfolgten Beseitigung einer großen Anzahl das Gefüde wesen betreffender alter Polizei-Vorschriften die früher nahezu ausschließlich von solchen Vorschriften beherrschte Feststellung der aus dem Dienstvertrage sich ergebenden beiderseitigen Rechte und Pflichten und der Bedingungen, unter welchen der Dienstvertrag eingegangen werden will, im ausgedehnten Maße der freien Uebereinkunft der Theiligten überlassen wurde, so wurde hiedurch doch keineswegs der ältere polizeiliche Wirkungskreis auf diesem Gebiete und das demselben entsprechende materielle Recht gänzlich beseitiget, sondern noch in mehrfachen Beziehungen aufrecht erhalten, wie dies aus den

Art. 214—218 des Pol.-Str.-Ges.-B. von 1861 und nun Art. 106—109 des Pol.-Str.-Ges.-B. von 1871,

vergl. auch Erkenntnisse des Comp.-Consl.-Senats vom 22. Mai 1865, Reg.-Bl. S. 667, zur Genüge erhellt, insbesondere aber gerade in Bezug auf die Führung der Dienstbücher und

„die Beobachtung der verordneten Zeugnisse der Dienstherrn“ neuerlich ausdrücklich anerkannt.

Vergl. Meixner, Dienstbotenwesen in Bayern, München 1881 S. 47 u. ff., S. 95 u. ff.

Demgemäß war die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden für die vorliegende Streitfrage als begründet anzuerkennen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte am 29. Dezember 1886, wobei zugegen waren: Präsident von Schebler, die Räte: Dr. von Standinger, von Eössi, Obermüller, Medicus, Freiherr von Lautphoens, Schmaliz, Oberstaatsanwalt von Klüffner und Gerichtschreiber, Sekretär Frauendorfer.

Unterschrieben sind:

von Schebler.

Frauendorfer.

Beilage II zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern vom Jahre 1887.*

Erkenntnis des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte in der Sache des Bierbrauers Johann Gradl in Burghausen wegen Konstatirung einer realen Tasernwirthschaft auf dem sogenannten Dachsanwesen daselbst, hier in dem bejahenden Kompetenzkonflikte zwischen der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, und dem k. Amtsgerichte Burghausen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Gerichtshof für Kompetenzkonflikte in Sachen des Bierbrauers Johann Gradl in Burghausen wegen Konstatirung einer realen Tasernwirthschaft auf dem sogenannten Dachsanwesen daselbst, hier in dem bejahenden Kompetenzkonflikte zwischen der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, und dem k. Amtsgerichte Burghausen zu Recht:

„daß für den erhobenen Anspruch der Rechtsweg unzulässig sei“.

G r ü n d e :

I.

Leopold Einsiedl, Besitzer einer Weißbierbrauerei in Burghausen, kaufte laut Notariatsurkunde vom 6. November 1883 von der Stadtgemeinde Burghausen eine mit dem Anwesen Haus-Nr. 109 und 110 daselbst verbunden gewesene radicirte Brauereigerechtfame und beabsichtigte auf Grund dieser Gerechtfame in seinem Anwesen Haus-Nr. 166 in der Gruben eine Tasernwirthschaft auszuüben.

Er stellte daher am 14. November 1883 an das k. Bezirksamt Altötting das Gesuch um die Bewilligung zum Wirthschaftsbetriebe ohne Ausübung des Brauereigewerbes.

Zur Begründung dieses Gesuches machte er geltend, daß auf dem bezüglichlichen Anwesen — dem sogenannten Dachbräuanwesen — seit unvordenklichen Zeiten eine Tasernwirthschaft als Ausfluß der Brauereigerechtfame ausgeübt worden sei, und daß auch anderwärts auf vielen Anwesen mit radicirter Brauereigerechtfame ohne Betrieb der Brauerei unbeantstaudet Tasernwirthschaften ausgeübt würden.

* Beilage II ausgegeben zu München, den 13. September 1887.

Vom k. Bezirksamte Altötting wurde jedoch unter'm 24. November 1883 beschloffen:
 „es sei das Gesuch des Leopold Einsiedl um Erlaubniß zum Betriebe der
 Gastwirthschaft wegen Mangels eines Bedürfnisses abzuweisen“.

Zugleich wurde bemerkt, daß aus dem Besitze einer realen gar nicht ausgeübten Bräu-
 gerechtsame keine Befugnisse abgeleitet werden könnten, zumal die noch gültige Bestimmung
 des Art. 9 b des bayer. Gewerbegesetzes nur den Ausschank des eigenen Gebräues gestatte.

Gegen diesen Beschluß legte Leopold Einsiedl am 4. Dezember 1883 Beschwerde zur
 I. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, ein.

Durch Regierungsbescheid vom 29. Mai 1884 wurde jedoch die Beschwerde des Leopold
 Einsiedl von Burghausen gegen den Beschluß des k. Bezirksamtes Altötting vom 24. No-
 vember 1883 unter Verfallung des Beschwerdeführers in die Kosten der II. Instanz als
 unbegründet abgewiesen.

In den dießfalligen Gründen ist betont, daß der Bestand des vom Beschwerdeführer
 behaupteten Taserwirthschaftsrechtes von den Verwaltungsbehörden nicht anerkannt zu wer-
 den vermöge, nachdem der zunächst maßgebende Kataster der realen Gewerbe des Amtsbe-
 zirks Burghausen ein mit der in Frage stehenden Bräugerechtsame verbundenes Taser-
 wirthschaftsrecht nicht ersehen lasse und die Bestätigung des Amtsgerichts Burghausen vom
 9. April 1884 als eine förmliche Konstatirung des behaupteten realen Taserwirthschafts-
 rechtes sich nicht darstelle, überdieß reale Rechte durch Verjährung nicht erworben werden
 können.

Ebensowenig könne aus dem Beschlusse des k. Bezirksamtes Altötting vom 7. November
 1872, welcher offenbar aus Irrthum von einem mit dem fraglichen Bräurechte in unzer-
 trennbarer Verbindung stehenden Taserrechte spreche, der rechtliche Bestand der letzteren
 Gerechtsame abgeleitet werden.

Gegen diesen Regierungsbescheid legte Leopold Einsiedl Beschwerde zum k. Ver-
 waltungsgerichtshof ein, worin obiger Antrag reproduzirt ist.

Letzterer Gerichtshof hat jedoch unter'm 24. November 1884 diese Beschwerde als
 unbegründet abgewiesen und den Beschwerdeführer zur Tragung der Kosten der III. Instanz
 verurtheilt.

Der Gerichtshof schloß sich den Gründen der I. Regierung an und bemerkte am
 Schluß seiner Entscheidungsgründe, daß es dem Beschwerdeführer vorbehalten bleibe, die

förmliche gerichtliche Constatirung der von ihm behaupteten radicirten Taserungerechtfame zu veranlassen.

Kaufvertrag vom 27. Oktober 1885 hat J. Gradl das Anwesen Haus Nr. 166 von Leopold Einsiedl mit radicirter Bräugerechtfame erworben.

II.

Noch ehe der obige Bescheid des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. November 1884 erlassen war, beantragte Leopold Einsiedl mit Protokollaranrufen vom 3. April 1884 eine Zeugenvernehmung darüber, daß mit der von ihm erkauften Bräugerechtfame seit unvor- denklischen Zeiten die Taseruwirtschaft und das Neherbergungsrecht verbunden war.

Die vorgeschlagenen Zeugen wurden am 5. April 1884 vernommen und dem Gesuch- steller am 9. desselben Monats ein Zeugniß darüber ausgestellt,

„daß auf dem fraglichen Anwesen seit unvordenklischer Zeit d. i. seit mehr als 40 Jahren neben der Bräugerechtfame auch die Taseruwirtschaft mit Fremden- beherbergung unbeanstandet ausgeübt worden ist.“

Am 27. Februar 1886 erschien obiger Johann Gradl selbst bei dem Amtsgerichte Burghausen und gab an, daß er das Anwesen des Leopold Einsiedl Haus Nr. 166 in Burghausen nebst der radicirten Bräugerechtfame durch Kaufvertrag vom 27. Oktober 1885 erworben habe, benannte über obige Thatsache weitere 6 Zeugen und stellte den Antrag, es wolle constatirt werden, daß mit der auf dem Dachs'schen Anwesen vormals ruhenden Bräugerechtfame seit unvordenklischer Zeit eine reale Taserungerechtfame verbunden war.

Diese Zeugen wurden theils in Wertingen, theils in Burghausen vernommen, wobei in dem Requisitionsschreiben an das k. Amtsgericht Wertingen vom 2. März 1886 aus- drücklich bemerkt wurde, daß die Zeugen darüber zu vernehmen seien:

„daß mit der in Rede stehenden Bräugerechtfame seit unvordenklischen Zeiten eine reale Taseruwirtschaft verbunden war.“

Nach Vernehmung der Zeugen wurden sodann mit Verfügung vom 13. Mai l. J. die Akten, wie in dem Konstatierungsverfahren vorgeschrieben ist, an den Magistrat Burghausen als Lokalpolizeibehörde zur allenfalligen Erinnerungsabgabe mitgetheilt.

Der Stadtmagistrat Burghausen hat sich unter'm 17. März 1886 gegen die Gewähr-

ung des Gesuches ausgesprochen und die Abweisung desselben beantragt, zugleich aber im Hinblick auf eine Entschliebung des k. Saatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 14. September 1854 und Regierungsentschliebung vom 20. September 1854 — Kreis-Amts-Blatt S. 1403 und 1399 — die Erinnerungen sammt Akten an das k. Bezirksamt Alttötting zur Vorlage an die k. Regierung von Oberbayern eingesendet.

Die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, erließ hierauf folgenden Bescheid:

- a) es sei an das k. Amtsgericht Burghausen Erklärung dahin abzugeben, daß zu dem Anrufen des Johann Gradl vom 17. Februar 1886 um Konstatirung, daß mit der auf dem sogenannten Dachsamwesen vormals ruhenden Bräugerechtsame eine reale Taserengerechtsame verbunden war, der Rechtsweg als unzulässig erachtet werde;
- b) Gebühren seien nicht zu erheben und zwar aus folgenden Gründen:

Es sei unzweifelhaft, daß es sich hier nicht um eine selbstständige radicirte oder reale Taserengerechtsame, sondern um Taserenwirthschaftsrechte in Verbindung mit einer Bräugerechtsame und als Ausfluß derselben handle.

Nach §. 114 Ziffer 2 Abs. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. April 1862, den Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbewesen vom 11. September 1825 betr., seien Streitigkeiten über den Besitz und den Umfang der Gewerbebefugnisse ohne Rücksicht auf die Natur der Gewerberechte polizeilich zu erledigen, und auf Grund dieser Bestimmungen seien bereits in einer Reihe von Erkenntnissen des obersten Gerichtshofes (Reggöbl. 1865 S. 113, 1866 S. 999, 1868 S. 919 und 1281, 1871 S. 314) zur Entscheidung über gewerbliche Rechte und Befugnisse, welche nur den Umfang oder Umkreis eines Realrechtes betreffen oder nur als Ausfluß oder Bestandtheil eines solchen erscheinen, die Verwaltungsbehörden als zuständig erklärt worden.

An diesen Kompetenzbestimmungen sei weder durch das bayerische Gewerbegesetz vom 14. Jänner 1868

(dazu das Erkenntniß des Obersten Gerichtshofes vom 14. Jänner 1871 Reggöbl. S. 314),

noch mit Einführung der Reichsgewerbe-Ordnung etwas geändert worden, und es müsse daher auch jetzt noch daran festgehalten werden, daß über den Umfang eines Realrechtes die Verwaltungsbehörden zu entscheiden haben.

Unerheblich sei bei dieser Sachlage, daß dem Leopold Einsiedl in dem vorausgegangenen Concessions-Gesuch durch Beschluß der k. Regierung vom 29. Mai 1884 und des Verwaltungsgerechthofes vom 25. November 1884 das gerichtliche Konstatierungsverfahren vorbehalten worden sei.

Das k. Amtsgericht hat aber gleichwohl durch Beschluß vom 26. Oktober 1886 unter dem Hinweis, daß es sich in gegenwärtigem Falle um Konstatierung der Realität eines Gewerbes handelt, solche Konstatierungen aber nach der Allerhöchsten Justiz-Ministerial-Entscheidung vom 28. August 1835 von den Civilgerichten zu erfolgen haben und der Verwaltungsgerechthof selbst in dem vorausgegangenen Concessions-Gesuche den Gesuchsteller an das Civilgericht verwiesen habe, sich zur Vertheidigung des in Rede stehenden Konstatierungs-gesuches für zuständig erachtet.

Der Gesuchsteller Johann Gradl wurde von dem Amtsgerichte Burghausen von dem Bestehen des Kompetenzconflictes im Sinne des Art. 14 des Gesetzes vom 18. August 1879, die Entscheidung der Kompetenzconflicte zc. betr., benachrichtigt, und gab solcher am 3. November 1886 die Erklärung zu Protokoll, daß er auf Abgabe einer Denkschrift verzichte.

In der heutigen öffentlichen Sitzung, in welcher diese Sache zum Aufrufe kam, erstattete der bestellte Referent Vortrag über den Sachverhalt unter Verlesung der wichtigeren Aktenstücke, worauf der Namens des Johann Gradl erschienene Rechtsanwalt Haas nach vorheriger Begründung den Antrag stellte, auszusprechen, daß in dieser Sache die Gerichte zuständig seien.

Der k. Oberstaatsanwalt stellte dagegen den motivirten Antrag, zu erkennen:

„daß in vorliegender Sache der Rechtsweg unzulässig sei.“

Bei Würdigung der vorwürfigen Sache hat sich Folgendes ergeben:

Für die Zuständigkeit in Gewerbesachen sind der §. 10 des Gewerbegesetzes vom 11. September 1825 und nicht minder auch der §. 114 der Instruktion, den Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbwesen in den 7 älteren Kreisen vom 21. April 1862 betr., maßgebend.

An diesen gesetzlichen Bestimmungen über die Zuständigkeit hat weder das Gewerbegesetz vom Jahre 1868 noch auch die deutsche Gewerbeordnung etwas geändert.

Ebensowenig kann die Rechtsgiltigkeit der letztgenannten Instruktion mit Rücksicht auf den Art. 12 des Gewerbegesetzes vom Jahre 1825, dann §. 24 Absch. III des Landtagsabschiedes vom 10. November 1861 und die Allerhöchste Verordnung vom 21. April 1862,

den Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen *re. re.*, mit Grund beanstandet werden.

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen sind Streitigkeiten über Gewerbebefugnisse, welche als selbstständige reale oder radicirte Gewerbe in Anspruch genommen werden, sofern der Klagegrund auf einem privatrechtlichen Titel beruht, der Zuständigkeit des ordentlichen Civilgerichtes zugewiesen, dagegen gehören Streitigkeiten über den Besitz und den Umfang eines Gewerbes, d. h. über die Frage, welche Befugnisse in dem Umkreis eines Gewerbes liegen, zur Zuständigkeit der Administrativbehörden, gleichviel ob das Gewerbe auf ein reales oder radicirtes oder auf ein durch Concession erworbenes Recht gegründet sein mag, denn der §. 114 Ziff 2 Abs. 3 der Instruktion vom 21. April 1862 bestimmt ausdrücklich, daß alle derartige Streitigkeiten über den Umfang der Gewerbebefugnisse ohne Rücksicht auf die Natur der Gewerberechte polizeilich zu erledigen und nur die allenfalls aus dergleichen Streitigkeiten sich ergebenden Ansprüche auf Entschädigung vor den ordentlichen Civilrichtern zu verweisen sind.

Bei dieser Sachlage kann davon, daß, wenn die einzelnen Befugnisse mit einem Realrechte verbunden sein sollen, solche als Ausfluß dieses Rechtes immer zur Zuständigkeit des ordentlichen Richters gehören, keine Rede sein.

Au diesem Grundsätze hat der Gerichtshof für Kompetenzkonflikte auch fortwährend festgehalten.

Erkenntniß vom	30. März 1863	Reg.-Bl.	S. 381
"	" 28. Dezbr. 1865	"	S. 114
"	" 26. Juni 1866	"	S. 999
"	" 19. Mai 1868	"	S. 919
"	" 22. Juni 1868	"	S. 1281
"	" 14. Jänn. 1871	"	S. 313.

Im vorwüthigen Falle hat nun die Stadtgemeinde Burghausen mit Kaufvertrag vom 6. November 1883 an Leopold Einsiedl nur eine radicirte Bräugerechtfame verkauft, welche auf dem sogenannten Dachsamwiesen ruhte.

Als Einsiedl das erkaufte Recht auf Hausnummer 166 transferirte, war wiederum nur von einer Bräugerechtfame die Rede.

Erst in dem Protokolle vom 14. November 1883 suchte Einsiedl auf Grund der erworbenen Bräugerechtfame um Bewilligung einer Lafernwirthchaft mit der Motivirung

nach, daß als Ausfluß der Bräugerechtsame auf dem genannten Anwesen seit unvordenklichen Zeiten eine Tasernwirthschaft ausgeübt worden sei.

Nachdem Einsiedl mit diesem Gesuche in allen Instanzen abgewiesen war, beantragte derselbe unter'm 3. April 1884 bei dem k. Amtsgerichte Burghausen eine Zeugenvernehmung darüber, daß mit der von ihm erkauften Bräugerechtsame seit unvordenklichen Zeiten die Tasernwirthschaft und das Beherbergungsrecht verbunden war, und nachdem inzwischen Johann Gradl das obige Anwesen Hausnummer 166 mit der radicirten Bräugerechtsame durch Kaufvertrag vom 27. Oktober 1885 von Einsiedl erworben hatte, beantragte derselbe auf Grund von Zeugenaussagen und Urkunden zu konstatiren,

daß mit der auf dem sogenannten Dachsanwesen vormals ruhenden Bräugerechtsame seit unvordenklichen Zeiten eine reale Tasernwirthschaft verbunden war.

Bei dieser Sachlage handelt es sich daher nicht um eine selbstständige radicirte oder reale Taserngerechtsame, sondern um Tasernwirthschaftsrechte als Ausfluß und in Verbindung mit der fraglichen Bräugerechtsame; es war demnach in Gemäßheit der Eingangs erwähnten Gesetzesstellen, wie oben geschehen, die Zuständigkeit der Administrativbehörde bezüglich des erhobenen Anspruches auszusprechen, und kann die Frage, ob hier in der That ein Privatrechtstitel vorliegt und namentlich die unvordenkliche Verjährung einen solchen zu begründen, darnach ununtersucht bleiben.

Angesichts der klaren Bestimmung des genannten Artikels 114 der obigen Instruktion ist die Bezugnahme des Amtsgerichts Burghausen auf die absolute Justiz-Ministerial-Entscheidung vom 28. August 1835 ebenso unbefähigt, als auch der dießfallige Vorbehalt des Rechtsweges in dem Urtheile des k. Verwaltungsgerichtshofes vom 24. November 1884 der gegenwärtigen Entscheidung nicht zu präjudiciren vermag.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Gerichtshofes für Kompetenzconflicte vom 29. Dezember 1886, wobei zugegen waren: Präsident v. Schebler, die Rätthe Dr. v. Staudinger, Obermüller, v. Pössl, Medicus, Fehr. von Lautphoenus, Schmaliz, Oberstaatsanwalt v. Kuffner und Sekretär Frauendorfer.

Unterschieden sind:

von Schebler.

Frauendorfer.

